Reglement über die Weiterbildung an der HES-SO



Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

beschliesst:

Anwendungsbereich

- **Art. 1** ¹Das vorliegende Reglement legt die Rahmenbestimmungen für die folgenden Weiterbildungsstudiengänge mit Zertifikatsabschluss an den Hochschulen der HES-SO fest:
 - a) Certificate of Advanced Studies (CAS);
 - b) Diploma of Advanced Studies (DAS);
 - c) Weiterbildungsmasterdiplome;
 - Master of Advanced Studies (MAS);
 - Executive Master of Business Administration (EMBA).

²Die Fort- und Weiterbildungskurse ohne Zertifikatsabschluss (einzelne Tage, unbeschränkte Teilnahme, Teilnahmebestätigung) werden nicht durch die HES-SO geregelt.

Zulassung

Art. 2 ¹Die Zulassung zu einer CAS/DAS/MAS/EMBA-Weiterbildung setzt einen Hochschulabschluss voraus (Bachelordiplom oder gleichwertig).

²Studierende, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können im Rahmen der in Absatz 3 beschriebenen Zulassung sur Dossier zu den Weiterbildungen zugelassen werden.

³Personen, die eine Zulassung sur Dossier durchlaufen, müssen ihre Befähigung zur Absolvierung der angestrebten Ausbildung bescheinigen, indem sie mindestens einen Lebenslauf, Bescheinigungen über die absolvierten Ausbildungen sowie Arbeitszeugnisse vorlegen. Die Studienreglemente können strengere Anforderungen vorsehen.

⁴Die Aufnahmekommission der Hochschule bearbeitet Dossiers, die gemäss Absatz 3 eingereicht wurden. Für Ausbildungen, die von mehreren Hochschulen getragen werden (gemeinsame Ausbildungen), ist die in dem Studienreglement eingesetzte Aufnahmekommission zuständig.

⁵Pro Jahrgang dürfen höchstens 40 % der Bewerber/innen im Rahmen einer Zulassung sur Dossier zugelassen werden. Die Hochschulen legen jährlich einen Bericht an das Rektorat der HES-SO (nachfolgend Rektorat) über die Zulassungsverfahren vor. Ausnahmegenehmigungen können vom Rektorat aufgrund von ordnungsgemäss begründeten Anträgen bei der Eröffnung eines Studiengangs erteilt werden.

⁶Die CAS/DAS/MAS/EMBA-Studienreglemente definieren die Zulassungsbedingungen und gegebenenfalls das koordinierte Verfahren für die Anerkennung früherer Studienleistungen und für Gleichwertigkeitserklärungen.

Immatrikulation und Einschreibung

Art. 3 ¹Jede Person, die einen MAS- oder EMBA-Studiengang absolviert, wird immatrikuliert.

²Die Immatrikulation tritt am Tag des Ausbildungsbeginns in Kraft und berechtigt zu einem Studierendenausweis, auf dem die Gültigkeitsdauer vermerkt ist.

³Personen, die einen DAS- oder CAS-Lehrgang absolvieren, werden nicht immatrikuliert, sondern eingeschrieben.

⁴Die Immatrikulationen und Einschreibungen werden in IS-Academia gemäss dem Dokument "Guide pour le relevé des étudiant-e-s dans les programmes de formation continue de la HES-SO" verwaltet.

⁵Im Falle einer gemeinsamen Ausbildung wird eine Hochschule als Verantwortliche für die Verwaltung der Zulassungen und der Einschreibungen/Immatrikulationen bestimmt.

Weiterbildungsangebot **Art. 4** ¹Das Weiterbildungsprogramm eines CAS/DAS/MAS/EMBA beruht auf einem Kompetenzprofil und sein Inhalt entspricht dem aktuellen wissenschaftlichen und praktischen Wissensstand.

²Die Weiterbildung berücksichtigt die Berufserfahrung, zieht den Ausbildungsbedarf der Gemeinschaft und die Erwartungen der Teilnehmer/innen sowie ihre Karrierepläne in Betracht; sie ermöglicht eine Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikation.

³Der Weiterbildungsinhalt wird fortlaufend aktualisiert.

Evaluation und Genehmigung MAS/EMBA

Art. 5 ¹Die Anträge auf Eröffnung neuer MAS/EMBA-Studiengänge folgen dem geltenden Verfahren der HES-SO.

²Jeder MAS/EMBA-Studiengang muss vom Rektorat genehmigt werden.

³Jeder in einem MAS/EMBA-Studiengang enthaltene CAS/DAS-Lehrgang muss vom Rektorat genehmigt werden.

⁴Die Genehmigung eines MAS/EMBA-Projekts stützt sich auf die Prüfung des Dossiers, das an das Rektorat übermittelt und auf der Grundlage der vom Rektorat zur Verfügung gestellten Dokumente für den Antrag auf Anerkennung eines MAS/EMBA-Studiengangs vorbereitet wurde.

⁵Jedes MAS/EMBA-Dossier beinhaltet eine Finanzplanung und ein Budget, in denen die externen und internen Finanzbeiträge des Studiengangs genau festgelegt sind.

⁶Jeder MAS/EMBA-Studiengang wird in dem Informationssystem AGP der HES-SO erfasst.

⁷Jeder MAS/EMBA-Studiengang wird einem Evaluationsverfahren unterzogen, das von einer externen Stelle durchgeführt wird.

⁸Das Rektorat veröffentlicht eine Liste der MAS- und EMBA-Studiengänge.

Genehmigung DAS/CAS

Art. 6 ¹Die Genehmigung von DAS/CAS-Lehrgängen ist Aufgabe der Hochschulen, bzw. der Fachbereiche im Falle einer gemeinsamen Ausbildung. Sie legen das Verfahren fest und prüfen die Dossiers.

²Die Direktionen der Hochschulen eines Fachbereichs können im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren, den Bereichsrat mit der Genehmigung von DAS/CAS-Lehrgängen zu beauftragen.

³Das Rektorat veröffentlicht eine Liste der genehmigten DAS/CAS-Lehrgänge.

⁴Die Direktionen der Hochschulen bzw. der/die Bereichsleiter/in teilen ihre Entscheidungen dem Rektorat mindestens einmal pro Semester mit und fügen ein Dossier bei, welches das Studienreglement und das Merkblatt des Lehrgangs enthält.

Organisation und Prinzip der Weiterbildung **Art. 7** ¹Die Weiterbildung kann in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und/oder Berufszweigen und -verbänden organisiert werden.

²Die Weiterbildung umfasst den Besuch von Vorlesungen sowie ein Selbststudium.

³Für den Abschluss eines CAS-Lehrgangs müssen mindestens 10 ECTS-Credits (European Credit Transfer System) erlangt werden.

⁴Für den Abschluss eines DAS-Lehrgangs müssen mindestens 30 ECTS-Credits erlangt werden.

⁵Für den Abschluss eines MAS/EMBA-Studiengangs müssen mindestens 60 ECTS-Credits erlangt werden.

⁶Ein MAS- oder EMBA-Studiengang kann aus DAS- und/oder CAS-Lehrgängen zusammengesetzt sein. Auf dem MAS- oder EMBA-Diplom müssen die DAS- und CAS-Lehrgänge aufgeführt sein, aus denen der MAS-Studiengang zusammengesetzt ist. Die Bezeichnung des Titels der DAS- und CAS-Lehrgänge, aus denen der MAS-Studiengang zusammengesetzt ist, unterscheidet sich vom MAS- oder EMBA-Titel.

⁷Ein DAS-Lehrgang kann aus CAS-Lehrgängen zusammengesetzt sein. Auf dem DAS-Diplom müssen die CAS-Lehrgänge aufgeführt sein, aus denen der DAS-Lehrgang zusammengesetzt ist. Die Bezeichnung der CAS-Lehrgänge, aus denen der DAS-Lehrgang zusammengesetzt ist, unterscheidet sich vom DAS-Titel.

⁸Unterscheidungen innerhalb der CAS- und DAS-Lehrgänge sowie der MASund EMBA-Studiengänge durch Optionen oder Vertiefungen sind unter der Voraussetzung möglich, dass die Einheitlichkeit des Kompetenzprofils gewährleistet ist.

Modulares Organisationsprinzip

Art. 8 ¹Die Weiterbildung beruht auf einem Modulsystem mit ECTS-Credits gemäss dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS) sowie der Best Practice und den Empfehlungen der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz.

²Die Modalitäten für die Vergabe der Credits beruhen auf dem geltenden "ECTS-Handbuch für Benutzer" der Europäischen Kommission.

³Für die Vergabe von Credits für jedes Modul werden berücksichtigt: Vorlesungen, Seminare, Praktika/Praxisausbildungsperioden, Projekte, Labors, die Masterarbeit sowie das Eigenstudium der Studierenden in Zusammenhang mit diesen Aktivitäten.

⁴Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsumfang von 25-30 Stunden der Studierenden.

⁵Jedes Modul wird in einem Modulbeschrieb beschrieben. Dieser wird in das Informationssystem der HES-SO aufgenommen.

⁶Die modulare Organisation muss den Übertrag und die Anerkennung früherer Studienleistungen ermöglichen, die an anderen Schulen erworben wurden.

⁷Die Anzahl der ECTS-Credits für jedes Modul ist eine ganze Zahl, die vor Beginn der Ausbildung festgelegt wird.

Studienreglemente

Art. 9 ¹Die Studienreglemente der Weiterbildungsangebote werden von den Direktionen der Hochschulen verabschiedet und auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

²Die Studienreglemente von gemeinsamen Ausbildungen werden von den Direktionen der betroffenen Hochschulen verabschiedet.

Masterarbeit MAS/EMBA

Art. 10 ¹MAS/EMBA-Studien werden mit einer Masterarbeit abgeschlossen.

²Der für die Masterarbeit erforderliche Arbeitsumfang entspricht mindestens 10 ECTS-Credits und muss in dem Studienplan der Ausbildung ausdrücklich erwähnt werden.

Titel

- **Art. 11** ¹Studierende, die ihre Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten einen der folgenden Titel:
 - 1) Studiengang mit Zertifikatsabschluss: Certificate of Advanced Studies CAS HES-SO in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung];
 - a) Studiengang mit Diplomabschluss: Diploma of Advanced Studies DAS HES-SO in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung];
 - b) Studiengang mit dem Abschluss eines Weiterbildungsmasterdiploms:
 - Master of Advanced Studies HES-SO in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung];
 - Executive Master of Business Administration HES-SO.

²Der Titel EMBA kann nur für Programme verwendet werden, die auch den internationalen Qualitätskriterien entsprechen.

³Für Fort- und Weiterbildungskurse im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des vorliegenden Reglements werden keine Titel verliehen. Eine Teilnahmebestätigung kann ausgestellt werden.

⁴Die verliehenen Titel entsprechen den Vorlagen der HES-SO.

⁵Bei Nichtbestehen einer Ausbildung innerhalb des EMBA-, MAS- oder DAS-Programms (unter der Voraussetzung, dass sie eine Zusammensetzung gemäss Art. 7 Abs. 7 oder 8 aufweist) können Studierende rückwirkend einen oder mehrere CAS/DAS-Titel erwerben, die zuvor als Bestandteile dieses Programms festgelegt wurden, sofern sie alle Module, die auf diese Titel vorbereiten, mit Erfolg absolviert haben. Gegebenenfalls entscheidet die Leitung des Programms ausdrücklich über die Erteilung des oder der gewährten Titel. Je nach dem Kompetenzprofil kann von Studierenden eine Zusatzarbeit verlangt werden. Falls diese Möglichkeiten nicht bestehen, können Studierende eine Bestätigung erhalten, in der die bestandenen Module und die erworbenen ECTS-Credits aufgeführt sind.

⁶Studierende, die sich zu einem höheren Programm mit einem bereits erworbenen niedrigeren Titel einschreiben, behalten den zuvor erworbenen Titel. In dem höheren Diplom werden der CAS- und/oder DAS-Lehrgang bzw. die CAS- und/oder DAS-Lehrgänge erwähnt, aus denen es sich zusammensetzt.

Exmatrikulation aus einem MAS/EMBA-Studiengang

Art. 12 Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie:

- a) ein MAS- oder EMBA-Diplom erhalten haben;
- b) auf Grund eines definitiven Nichtbestehens ausgeschlossen werden;
- c) infolge von Disziplinarmassnahmen ausgeschlossen werden;
- d) die Vorlesungsgebühren und Beiträge an die Studienkosten nicht innerhalb der gegebenen Frist entrichtet haben;
- e) ihre Ausbildung abgebrochen haben.

Inhaber/innen eines Titels nach altem Recht (NDS und NDK) Art. 13 ¹Inhaber/innen eines Nachdiplomzertifikats FH (NDK) oder eines Diploms für ein Nachdiplomstudium FH (NDS), die sich zu einer Weiterbildung mit Zertifikatsabschluss in demselben Fachbereich einschreiben möchten, können ihre zuvor erworbenen ECTS-Credits gemäss einem Gleichwertigkeitsverfahren für maximal 2/3 der Ausbildung geltend machen. Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit werden evaluiert und für die Zulassung zum Programm bewilligt.

²Die automatische Umwandlung von NDK oder NDS in die Titel von CAS, DAS, MAS oder EMBA ist nicht zulässig.

Übergangsbestimmung

Art. 14 Die Hochschulen passen ihre Studienreglemente an das vorliegende Reglement an, und zwar vor jeder neuen Eröffnung eines CAS/DAS/MAS- oder EMBA-Jahrgangs oder spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹Das vorliegende Reglement tritt zum 15. Juli 2014 in Kraft.

²Es hebt die Rahmenrichtlinien für die Weiterbildung an der HES-SO vom 9. Mai 2006 auf.

Dieses Reglement wurde mit dem Beschluss "R 2014/23/76" vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 15. Juli 2014 verabschiedet.